

# RS OGH 1987/5/20 9ObA21/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1987

## Norm

AngG §36 Abs2 V

## Rechtssatz

Auch bei scharfer Konkurrenz ist die Wirksamkeit einer ab 1. März für ein Jahr vereinbarten Konkurrenzklause noch für die Zeit ab 11. Oktober jedenfalls zu verneinen, wenn der Arbeitnehmer, der für Gattin und zwei Kinder sorgepflichtig war, zunächst eine Beschäftigung in einem branchenfremden Unternehmen angenommen hatte, nach Kündigung durch den Arbeitgeber zum 31. Juli bis 10. Oktober arbeitslos war, sich um Beschäftigung in branchenfremden Unternehmen sowie auf Grund eines Inserates auch in der früheren Verwendung bei der Klägerin vergeblich bemüht hatte, am 11. Oktober einen Posten bei einem Konkurrenzunternehmen der Klägerin antrat.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 21/87

Entscheidungstext OGH 20.05.1987 9 ObA 21/87

Veröff: Arb 10670

## Schlagworte

SW: Angestellte, Interessensabwägung, unbillige Erschwerung, Unwirksamkeit, Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot, Vereinbarung, Verstoß, Verletzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0029987

## Dokumentnummer

JJR\_19870520\_OGH0002\_009OBA00021\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>